



ZEICHENERKLÄRUNG

A Festsetzungen

- Grenze des räuml. Geltungsbereich des Bebauungsplans
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- öffentl. Straßenverkehrsfläche (Fuß- und Radweg)
- öffentl. Straßenverkehrsfläche (Mischfläche befestigt/unbefestigt)
- Straßenbegleitgrün
- private Grünfläche - Gartenhausanlage
- private Grünfläche - Dauerkleingärten
- öffentliche Grünfläche - Obstbaumwiese
- öffentliche Grünfläche - Nutzwiese
- öffentliche Grünfläche - Sportplatz (Eisbahn)
- Fläche zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- geplante Bäume (Pflanzgebot)
- vorhandene Büsche/Bäume (Erhaltungsgebot)
- Hauptversorgungsleitung oberirdisch, mit Schutzzone
- Hauptversorgungsleitung unterirdisch
- Errichtung eines Wirtschaftsgebäudes zulässig (vgl. Textziffer A1)

B Hinweise

- Grundstücksgrenze
- Parzellengrenze (Dauerkleingärten)
- bestehende Gebäude
- geplante Gebäude
- Böschung
- Flurnummer

TEXTFESTSETZUNGEN

- A Planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Festsetzungen**
- A1 Maß der baulichen Nutzung**
 a Innerhalb des Dauerkleingartengebiets darf die Größe der Gartenhäuser eine Fläche von 3,0m x 5,0m nicht überschreiten. Sie sind eingeschöfzig mit Satteldach (Dachneigung 25° - 30°) zu errichten.
 b Auf jeder Parzelle ist nur ein Gartenhaus zulässig. Zusätzliche Nebengebäude und Gerätehallen oder Schuppen sind im Dauerkleingartengebiet unzulässig.
 c Innerhalb der Gartenhausanlage darf die Größe des Gartenhauses eine Fläche von 2,5m x 3,0m nicht überschreiten. Es ist eingeschöfzig mit Satteldach (max. 30°) nicht überschreiten. Die Größe eines angebauten Geräteschuppens darf die Fläche von 1,5m x 1,5m nicht überschreiten.
 d An der im Plan besonders gekennzeichneten Stelle ist die Errichtung eines Wirtschaftsgebäudes für die Kleingartenanlage zulässig.
 e Die Errichtung und Benutzung der Gebäude zum Zweck der Übernachtung und als Dauerwohnsitz ist unzulässig.
 f Die Mindestgröße der Parzellen muß 250m² betragen.
 g Unter der 20 kV-Freileitung sind bauliche Anlagen mit einer Firsthöhe von max. 2,70m zulässig.
- A2 Entsorgung**
 a Für die Dauerkleingarten- und die Gartenhausanlage ist keine zentrale Abwasserbeseitigung vorgesehen. Zur Entsorgung sind nur Trockenclosets zulässig, die sich innerhalb der Gebäude befinden müssen.
- A3 Gestaltung**
 a Als Dachdeckung sind nur rotbraune Dachziegel oder rotbraune Wellplatten zulässig. Die Gartenhäuser sind zu verputzen oder mit Holz zu verkleiden. Auffällige Farben sind hierbei zu vermeiden.
- A4 Einfriedungen**
 a Für die Einfriedung der Gartenhaus- und Dauerkleingartenanlage sind Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von max. 1,70m zulässig. Zur Einfriedung zwischen den einzelnen Gartenparzellen sind Maschendrahtzäune bis max. 1,0m zulässig. Die Drahtzäune sind dabei mit einer Maschenweite größer 75mm auszuführen. Vorhandene Zäune genießen Bestandsschutz.
- A5 Grünordnung**
 a Für die Bepflanzung sind alle Obstbaumarten zulässig: Kern- und Steinobst sowie Wainußbäume.
 b Soweit außer Obstgehölzen auch Laubbäume und Sträucher gepflanzt werden, sollen bevorzugt Gehölze aus folgender Auswahl Verwendung finden:
 Bäume: Spitzahorn, Winterlinde, Stieleiche, Esche
 Heister: Vogelkirsche, Eberesche, Feldahorn, Harnbuche
 Sträucher: Hasel, Wolliger Schneeball, Pfaffenhütchen, Rote Heckenkirsche, Hartriegel Liguster, Weißdorn, Salweide, Schiele.
 Für die einzelnen Gehölze werden aus landschaftspflegerischer Sicht folgende Größen empfohlen:
 Bäume: StU: 14/16cm
 Heister: 2 x verschult, 150 - 200cm
 Sträucher: 2 x verschult, 80 - 125cm.

VERFAHRENSVERMERKE

- A** Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat am 23.06.1988 beschlossen.
 Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich am 08.07.1988 bekannt gemacht.
- B** Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit Begründung gemäß §3(2) BauGB in der Zeit vom 05.06.1991 bis 05.09.1991 öffentlich ausgelegt.
 Schweibheim, den 06.09.1991
 Hans Fischer
 1. Bürgermeister
- C** Der Bebauungsplan wurde vom Gemeinderat am 19.09.1991 gemäß §10 BauGB als Satzung beschlossen.
 Schweibheim, den 20.09.1991
 Hans Fischer
 1. Bürgermeister
- D** Vermerk des Landratsamtes
 Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.
 Schweinfurt, 09.01.1992
 I. A. M. A. n. k. a.
 Oberregierungsrat
- E** Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 24.01.1992 ortsüblich durch Amtsbote bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus Schweibheim während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§12 Satz 4 BauGB).
 Schweibheim, den 24.01.1992
 Hans Fischer
 1. Bürgermeister

GEMEINDE SCHWEBHEIM

BEBAUUNGSPLAN NR. 13 "KLEINGARTENGEBIET UND FREIZEITFLÄCHEN AM UNKENBACH"
 M.: 1:1.000

Bearbeitet durch: peichl + metz, Bergheimfeld
 10. Juni 1988/30. Aug. 1988/10. Juli 1991/19. Sept. 1991

